



Regierungsrat

Luzern, 2. November 2022

## ANTWORT AUF ANFRAGE

A 899

Nummer: A 899  
Protokoll-Nr.: 1268  
Eröffnet: 20.06.2022 / Gesundheits- und Sozialdepartement

### **Anfrage Fanaj Ylfete und Mit. über die Umsetzung der Uno-Behinder- tenrechtskonvention im Kanton Luzern**

Zu Frage 1: Die Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung ist ein Querschnittsthema. Auf der Homepage der DISG ist zu lesen, dass die Vision von allen Dienststellen mitgetragen wird. Was bedeutet «mittragen» für die Dienststellen in der konkreten täglichen Arbeit?

2018 wurde das Leitbild «Leben mit Behinderungen» vom Regierungsrat verabschiedet. Es wurde auf der Grundlage eines breit getragenen Dialogs unterschiedlicher Gremien und Personen aus Verwaltung, Politik, Fachorganisationen, Behindertenverbänden, Institutionen und Kirche erarbeitet und richtet sich an eine breite Zielgruppe.

Das Leitbild bildet eine gemeinsame Basis für die involvierten Stellen, um Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Bei der Umsetzung handelt es sich um einen längerfristigen Prozess. Die Dienststellen des Kantons tragen die Vision des Leitbildes mit und berücksichtigen es bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben. Konkret bedeutet dies für den Kanton Luzern, dass er bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt.

Zu Frage 2: Wie wurden die verschiedenen Dienststellen des Kantons Luzern und deren Mitarbeitende über die Abteilung Behinderung und Diversität und deren Aufgaben informiert und sensibilisiert?

Alle Dienststellen wurden im Rahmen des Regierungsratsbeschlusses vom 29. März 2018 zur Genehmigung des Leitbildes über die Rolle und Aufgaben der Abteilung Behinderung und Diversität informiert. Information und Sensibilisierung ist eine längerfristige Aufgabe. Zur Koordination und Information der Umsetzung des Leitbildes auf kantonaler Ebene übernimmt die Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) folgende Aufgaben:

- Koordination mit Bund und Kantonen: Einsitz in der Fachkonferenz Behinderungsfragen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK).
- Koordination verwaltungsintern im Kanton Luzern: Sie steht in regelmässigem Austausch mit den Dienststellen und begleitet diese bei der Umsetzung des Leitbildes.
- Koordination der Akteurinnen und Akteure im Kanton Luzern: Dies umfasst die Sicherstellung des Informationsflusses sowie die Unterstützung bei der Vernetzung relevanter Personen oder Gruppen.
- Fachliche Begleitung von Projekt- und Arbeitsgruppen verwaltungsintern und -extern.
- Prüfung der Finanzierung von Projekten zur Umsetzung des Leitbildes durch Finanzhilfen des Bundes.
- Information zum Inhalt und zu den Aktivitäten der Umsetzung des Leitbildes.

Die Dienststellen sind aufgefordert, in ihren Zuständigkeitsbereichen auf der Grundlage des Leitbildes Strategien zu erarbeiten oder weiterzuentwickeln sowie Massnahmen abzuleiten und umzusetzen. Die Fachpersonen der DISG unterstützen bei Bedarf mit ihrer Fachexpertise. Die Webseite der DISG informiert über das Leitbild und verweist auf Praxisprojekte zur Umsetzung. Das Leitbild wurde in die Leichte Sprache und Gebärdensprache übersetzt.

Zu Frage 3: Welche Massnahmen wurden ergriffen, um die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung als Querschnittsthema in den Dienststellen zu etablieren?

Die interdepartementale Koordinationsgruppe «Leben mit Behinderungen» hat zum Ziel, die Umsetzung des Leitbildes weiter voranzutreiben. Sie fördert den Austausch zwischen den involvierten Verwaltungseinheiten und unterstützt den Auf- und Ausbau von Wissen. Im Zuge der Corona-Pandemie musste die Koordinationsgruppe aus Ressourcengründen ihre Tätigkeiten aussetzen. 2023 werden die Koordinationsarbeiten wiederaufgenommen.

Zu Frage 4: Wie oft wird die Abteilung Behinderung und Diversität verwaltungsintern bei Gesetzesrevisionen, Vernehmlassungen, Botschaften, Fragen usw. anderer Dienststellen einbezogen?

Die Abteilung Behinderung und Diversität wird nach Bedarf in die unterschiedlichen Geschäfte anderer Dienststellen einbezogen. Die Beratungsleistung ist abhängig vom Inhalt und Umfang der Aufgabe.

Zu Frage 5: Ist aus Sicht des Regierungsrates die Abteilung Behinderung und Diversität personell genügend aufgestellt, um all die definierten Aufgaben erfüllen zu können?

Unser Rat hat die DISG mit der Koordination und Information zur Umsetzung des Leitbildes beauftragt. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des vom Kantonsrat bewilligten Budgets. Zusätzliche personelle und finanzielle Ressourcen können die Wirkung der Massnahmen verstärken und den Paradigmenwechsel von einer defizit- zu einer ressourcenorientierten Perspektive beschleunigen. Die Beurteilung des Staatenberichts der Schweiz durch den Ausschuss der UNO-Behindertenrechtskonvention zeigt den Nachholbedarf bei der Umsetzung auf.

Zu Frage 6: Das Leitbild «Für das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderung» wurde im März 2018 verabschiedet. Was hat sich aus Sicht der Regierung seit der Verabschiedung in den fünf Handlungsfeldern verbessert, verändert? Wo sieht der Regierungsrat noch Handlungsbedarf?

Das Leitbild richtet sich an die politischen Behörden, die kantonalen, kommunalen und kirchlichen Stellen, die Organisationen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die Wirtschaft, zivilgesellschaftliche Organisationen sowie an alle Menschen im Kanton Luzern. Der Staat ist nur für einen Teil der Umsetzung zuständig. Die weiteren Akteure haben ihre jeweilige Verantwortung zu tragen.

Auf Kantonsebene sind in den letzten Jahren in allen Handlungsfeldern Fortschritte zu verzeichnen: So wurde beispielsweise die barrierefreie Kommunikation gefördert und relevante Informationen werden auch in Form von Videobotschaften oder in leichter Sprache veröffentlicht. Im Rahmen von «Inklusion Sport» wird gemeinsames Sporttreiben von Menschen mit und ohne Beeinträchtigung gefördert und die soziale Teilhabe gefördert. Kinder mit Behinderungen oder Entwicklungsauffälligkeiten im Vorschulalter können dank des Angebots KITA-

plus eine reguläre Kindertagesstätte besuchen, wobei die anfallenden Mehrkosten vom Kanton und den Gemeinden übernommen wird. Mit der Revision des [Gesetzes über soziale Einrichtungen \(SEG, SRL Nr. 894\)](#) im Jahr 2020 kann das selbstbestimmte Leben von Menschen mit Behinderungen in den Bereichen Wohnen und Arbeit gefördert werden, in dem die ambulanten Angebote ausgebaut und sich Kanton und Gemeinden an den Kosten für ambulante Leistungen beteiligen. Menschen mit Behinderungen im Kanton Luzern haben seit diesem Jahr auch die Möglichkeit, auf der Plattform [www.meinplatz.ch](http://www.meinplatz.ch) einen geeigneten Betreuungsplatz zu finden. Diese Beispiele einer gelungenen Umsetzung zeigen auf, dass der Kanton Luzern eine kontinuierliche Umsetzung der UNO-Behindertenrechtskonvention verfolgt. Diese Strategie ist in den kommenden Jahren weiter zu verfolgen.